

## ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

DER PRÄSIDENT



An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	108 -GE / 19 98
Datum:	1 1. Dez. 1998
Verteilt	14. 12. 98 U

Zl. 13/1 98/256

Wien, 02.12.1998  
9/ih/örak

*St. Müller*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf je einer Novelle zum Regionalradiogesetz,  
Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz sowie Rundfunkgesetz  
GZ 601.135/52-V/4/98

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nimmt zu den mit Schreiben vom 12.10.1998 zur Begutachtung übermittelten Entwürfen für Bundesgesetze, mit denen das Regionalradiogesetz, das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz sowie das Rundfunkgesetz geändert werden sollen, wie folgt Stellung:

#### I. Zur Novelle des Regionalradiogesetzes

1. Grundsätzlich werden jene Bestimmungen begrüßt, die nicht zuletzt der Vermeidung verfassungsrechtlicher Fragen, wie sie in den derzeitig anhängigen Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zur Diskussion stehen, dienen. Das betrifft insbesondere den Entfall des § 13 Abs 4 Z 5 und den § 14a Abs 7.

Unbeschadet der positiven Stellungnahme zu der von der Novelle eingeschlagenen Richtung stellt sich aber die Frage, ob das vorliegende Gesetzesvorhaben nicht weitere Schritte in dieser Richtung unternehmen sollte, um Probleme der bisher aufgetretenen Art noch weitergehend zu vermeiden; darauf wird noch einzugehen sein.

2. Einen - in der Reihenfolge der Gesetzesbestimmungen - ersten Kritikpunkt bildet die Änderung des § 6 dahingehend, daß nunmehr auch Privaten für „Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen“ zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden muß, während bisher nur Bundes- und Landesbehörden entsprechenden Anspruch zuerkannt hatten.

Ganz abgesehen davon, daß die Anwendungsfälle hierfür äußerst spärlich sein werden, ist weder einzusehen noch sachlich gerechtfertigt, auch für Private eine kostenlose Sendezeit vorzusehen, diese Bestimmung greift vielmehr in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Hörfunkveranstalter ein.

3. Völlig abzulehnen als verfassungsrechtlich in keiner Weise gedeckter Eingriff in die Grundrechte sind die Vorschläge zu § 7 Abs 2, § 7 Abs 5 lit d) und § 7a.

Es geht nicht an, ganze Wirtschaftszweige mit einem Werbeverbot zu belegen, das über die sachspezifischen Notwendigkeiten (die in den Materiengesetzen ohnedies bereits geregelt sind) hinausgeht und - auf der anderen Seite - den Hörfunkveranstaltern eine erhebliche Gruppe von Werbeinteressenten ohne die erforderliche sachliche Rechtfertigung zu entziehen.

Besonders auffällig ist gerade in diesem Zusammenhang, daß - trotz der wünschenswerten sonstigen Gleichstellungen zwischen den drei Gesetzen - für die §§ 7 Abs 5 lit d) und 7a RRG sich keine Parallele im Rundfunkgesetz findet, sodaß hier eine „Diskriminierung“ der privaten Hörfunkveranstalter verbleibt.

4. Dem Entwurf zuzugestehen ist, daß der bisher in § 8 Abs 1 RRG umschriebene Personenkreis im Lichte des Grundsatzes der „Beteiligungskontrolle“ des RRG nicht entsprechend war und daher in diesem Bereich Novellierungsbedarf besteht. Es ist aber zu fragen, ob die eingeschlagene Richtung die zutreffende ist, was nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nicht zutrifft.

Wenn - auf der einen Seite - der Begriff „Personengesellschaften“ nunmehr durch „Personengesellschaften des Handelsrechts“ ersetzt wird, so schließt dies wohl die - vor allem für Lokalradios durchaus in Frage kommende - Rechtsform der eingetragenen Erwerbsgesell-

schaft ohne sachliche Begründung - da hier die „Beteiligungskontrolle“ durchaus unproblematisch ist - aus.

Auf der anderen Seite läßt der (uneingeschränkte) Begriff der „juristischen Person“ den - vor allem aus dem Blickwinkel der Beteiligungskontrolle untauglichen - Verein als Hörfunkveranstalter nach wie vor zu.

Die zutreffende Lösung wäre daher, daß Hörfunkveranstalter entweder natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder juristische Personen - jedoch unter Ausschluß von Vereinen - oder in das Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften mit Sitz im Inland sein müßten.

5. Daß der Entfall der „Zuziehung“ eines Vertreters des betroffenen Landes als beratendes Mitglied (bisheriger § 13 Abs 4 Z 5) grundsätzlich richtig und zu begrüßen ist, darauf wurde bereits einleitend hingewiesen. Es ist jedoch aus diesem Grund abzulehnen, praktisch dieselbe Bestimmung über § 16 Abs 2 in der Fassung der Novelle wieder einzuführen; damit wird der Schritt konterkariert.

6. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß auch das Stellungnahmerecht des Hörfunkbeirates (§ 16a RRG) erhebliche und möglicherweise kaum lösbare Probleme aufgeworfen hat.

Zur Vermeidung dieser Probleme wäre es wohl angezeigt, einen Entfall des Stellungnahmerechtes gemäß § 16a RRG dringend zu erwägen.

7. Abzulehnen ist die „Festschreibung“ auch der Programmdauer im Zulassungsbescheid nach § 17 Abs 2. Grundsätzlich anzustreben ist eine möglichst weitgehende (auch zeitliche) Programmausstrahlung, weshalb auch dann, wenn zum Zeitpunkt des Antrages bzw. der Zulassungs-Erteilung nur eine eingeschränkte (tägliche) Sendedauer vorgesehen ist, die zeitliche Erweiterung ohne förmliche Zulassungsänderung offenbleiben sollte.

8. Unklar ist, warum in § 18 Abs 1 nunmehr auch die Bekanntmachung „in weiteren österreichischen Tageszeitungen“ vorgesehen wird, auch im Hinblick darauf, daß in der Parallelbestimmung des Privat-Rundfunkgesetzes dies nicht vorgesehen ist. Jedenfalls ist zu be-

mängeln, daß hier eine nicht hinreichende Determinierung im Sinne des Artikels 18 B-VG gegeben ist.

9. Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes werden keine Bedenken erhoben.

## II. Zur Novelle des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes

1. Zu § 5 Abs 1 wird auf die Bedenken, die zu § 8 Abs 1 RRG erhoben wurden, hingewiesen.

2. Ebenso ist die Problematik der Stellungnahme durch den Hörfunkbeirat „als Beirat für Privat-Rundfunk“ dieselbe, auf die in diesem Bereich des RRG hingewiesen wurde.

3. Der Ausschluß von Patronanzsendungen für Arzneimittel-Hersteller und dgl. in § 29 Abs 4 begegnet den bereits beim RRG angesprochenen, verfassungsrechtlichen Bedenken.

4. Gegen die unentgeltliche Verbreitung von Aufrufen Privater gemäß § 31 werden die zu § 6 RRG dargestellten Bedenken erhoben.

## III. Zur Rundfunkgesetz-Novelle

1. Aus den bereits bei den anderen Novellen-Entwürfen angesprochenen Gründen bestehen auch hier Bedenken gegen § 5 Abs 6. In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, daß - im Gegensatz zu den anderen Bestimmungen - im Werbebereich insoweit, als in den anderen Gesetzen Bestimmungen über Patronanz-Sendungen enthalten sind, eine Gleichstellung im gegenständlichen Entwurf nicht unternommen wird.

Ansonsten ist die Gleichstellung der werbeseitigen Bestimmungen in den hier erörterten Gesetzen zu begrüßen.

2. Fraglich erscheint jedoch, ob die Festlegung von „werbefreien Programmen“ verfassungsrechtlich als zulässig angesehen werden kann.

Wien, am 27. November 1998

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Klaus HOFFMANN  
Präsident